

GASTKOMMENTAR Hanspeter Schmitt über notwendige Reformen der Institution Kirche

Grundrecht Privatsphäre!

W

Wenn derzeit in Bex (VD) die Schweizer Bischofskonferenz tagt, steht die Forderung der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz im Raum, das kirchliche Anstellungsrecht zu ändern. Intime Partnerschaftsformen sollen nicht mehr anstellungs- oder kündigungsrelevant sein. Damit reagieren die staatskirchenrechtlichen Organe auf die Einsicht, dass die sexualisierte Gewalt in der Kirche auch strukturelle Ursachen hat, die mit der amtlichen Sexuallehre korrelieren. Es gibt starke ethische Gründe, solche Reformen jetzt anzupacken.

1) Institutionenethisch ist es keine Frage, dass Institutionen Ansprüche an ihre Angestellten richten dürfen: die Einhaltung verfassungsrechtlicher Prinzipien und – spezifisch institutionell – das vertraglich geregelte Engagement sowie Loyalität zur Identität und Aufgabe der Institution und zu ihren Rollenträgern. Diese Ansprüche sind aber durch das Grundrecht auf Privatsphäre definitiv begrenzt. Dazu zählen Entscheidungen, die die Wahl intimer Partnerschafts- und Familienformen betreffen. Im Gegenteil sind Institutionen aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gefordert, den Schutz dieser Privatsphäre ihrer Angestellten und ihre damit verbundene legitime Selbstentfaltung proaktiv zu fördern. Jedes institutionelle Gebaren, das diesen



Schutzraum bestreitet oder verletzt, ist eine systemische Übergriffigkeit, die der Würde der Betroffenen zuwiderläuft.

2) Dem hält man entgegen, dass es zur katholischen Identität zähle, für praktizierte Sexualität die unauflöslige fortpflanzungsoffene Ehe zwischen Mann und Frau als einzigen sittlichen Ort anzusehen. Es schade der Glaubwürdigkeit der Kirche, wenn ihre Angestellten diese Lehre nicht nachvollzögen oder anders lebten. Dieser Einwand ist jedoch gemeindeethisch nicht zu hal-

ten. Erstens besteht die Identität der Kirche nicht in einer bestimmten Moral, sondern in der Güte Gottes, die allen zuteilwerden soll. Zweitens leidet in Kirchgemeinden und in der Öffentlichkeit die Glaubwürdigkeit kirchlicher Botschaft und ihrer Protagonisten nicht, wenn sie gewissenhaft, human und am Evangelium orientiert leben – auch wenn dabei Ideale hinter bestmögliche Lösungen zurücktreten. Drittens ist die Kirchenbasis überzeugt, dass es werthaltige, personal gelebte Intimität und Liebe nicht nur in

der klassischen Ehe und Familie gibt, sondern genauso in anderen, auch gleichgeschlechtlichen Formen. Nicht sie wirken also

unplausibel, sondern Personen, die solche Formen diskreditieren.

3) Theologieethisch ist der Kern des Problems die kirchenamtliche Blockade, was die Anerkennung der Vielfalt personalen Lebens, seiner Zugänge und Lernwege angeht. Die Überzeugungen der Gläubigen und Menschen dringen zu selten in die Wahrnehmung, Theologie und Ethik jener vor, die in der Kirche die Macht haben. Es bedarf daher einer Reform kirchlicher Macht- und Entscheidungssystematik, damit diese Überzeugungen nicht strukturell diskriminiert, sondern amtstheologisch wirksam werden. Eine Voraussetzung dafür ist die Einsicht, dass Moralkonzepte, die man durch bestimmte theologische Konstrukte zeitlos zu begründen suchte, überhaupt nicht zeitlos gültig sind. Sie können und dürfen nicht gegen die aktuelle sittliche Erkenntnis mündiger Menschen und die Expertise ausgewiesener Fachleute immunisiert werden. Deshalb stehen Amtsträger in der Pflicht, sich darauf einzulassen, um notwendige Reformen der institutionellen Rahmenbedingungen und Normen in die Wege zu leiten.

Alles spricht also dafür, jetzt damit anzufangen und den rechtlichen Schutz der Privatsphäre kirchlicher Angestellter und Mitarbeitenden umfassend zu implementieren. Es muss Schluss sein mit der Übergriffigkeit der Kirche, verursacht durch ihre gewaltförmigen Strukturen, Ideologien und Normen.

HANSPETER SCHMITT, *Lehrstuhl Theologische Ethik, TH Chur, hanspeter.schmitt@thchur.ch*



«Es gibt starke ethische Gründe, solche Reformen jetzt anzupacken.»